

Nachbarschaftsverband Karlsruhe  
Lammstr. 7

**76124 Karlsruhe**

Karlsruhe, 02.05.2014

**Flächennutzungsplan Windenergie  
Beteiligung sachkundiger Bürger**

Sehr geehrte Frau Dederer,

die Bürgerinitiative proBergdörfer befürwortet den Einsatz regenerativer Energien. Aufgrund überwiegend negativer Aspekte in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Gesundheit lehnt die BI den Bau von Windkraftanlagen in den Gebieten um den Edelberg / Kohlplatte ab. Die BI proBergdörfer erfährt aus der Bevölkerung eine bemerkenswert starke Unterstützung, die mit Fortschreiten der Planungen weiter wächst. Unsere Argumente und unsere Vertreter sind Ihnen aus den persönlichen Gesprächen bereits bekannt.

Hiermit beantrage ich,

1. unseren Sprecher, Herrn Prof. Dr. Frank Borowicz im Verhinderungsfalle die weiteren Sprecher Herrn Martin Kretz bzw. Frau Ursula Seliger als sachkundige Einwohner zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beratung der im Betreff genannten Angelegenheiten zuzuziehen;
2. bei öffentlichen Sitzungen des NVK bei der Behandlung der im Betreff genannten Angelegenheiten unserem Sprecher bzw. seine Stellvertretern die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Begründung zum Antrag Ziff. 1:

Rechtsgrundlage für den Antrag ist **§ 5 Abs. 1 der Verbandssatzung des NVK** i.V.m. § 33 Abs. 3 GemO Danach kann der Gemeinderat sachkundige Einwohner zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Kann-Vorschriften bedeuten, dass der Behörde dadurch ein Ermessen eingeräumt wird. In manchen Rechtsvorschriften bedeutet "kann" allerdings auch nur die Zuständigkeit und/oder Ermächtigung der Behörde, eine im Gesetz für den betreffenden Fall vorgesehene bestimmte Entscheidung zu treffen, zu der sie dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, auch zugleich verpflichtet ist. Eine strikte Bindung der Behörde kann sich bei scheinbar auf die Einräumung eines Ermessensspielraum hinweisende

Rechtsvorschrift u.a. aus dem Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere auch des Verfassungsrechts ergeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVG, 13. Aufl. 2012, § 40 Rn. 41/43). Vieles spricht dafür, dass dieser Fall hier gegeben ist. Auf dem Spiel steht die grobe Verletzung fundamentaler Grundrechte der Bürger wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 GG und der durch Art. 14 GG gewährleisteten Schutz des Eigentums im Hinblick auf erhebliche Wertverluste bei Immobilien.

In jedem Fall aber finden hier die für Ermessensentscheidungen allgemein geltenden Grundsätze Anwendung. Danach ist Voraussetzung für die korrekte Ausübung des Ermessens die vollständige und zutreffende Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts. Die Behörde muss von Amts wegen alle Feststellungen treffen, die erforderlich sind, um die nach den Zwecken der Ermächtigung für die Ermessensentscheidung relevanten Gesichtspunkte abwägen zu können. Unvollständig, falsch gedeutete oder jedenfalls nicht hinreichend zuverlässig festgestellte Sachverhalte führen zu einem Ermessensdefizit und damit zur Nichtigkeit der Ermessensentscheidung (vgl. Kopp/Ramsauer, aaO. § 40 Rn. 53, 62 mit Nachweisen aus der Rspr.).

Diese bereits für die Ausübung des Ermessens allgemein geltenden strengen Maßstäbe kommen umso mehr zum Tragen, wenn es - wie hier - bei einer Ermessensentscheidung um massive Eingriffe in hochrangige Grundrechte der betroffenen Bürger geht. Vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wird bei Eingriffen in Grundrechte generell gefordert, dass die Behörde sich zuvor an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung des erreichbaren Materials orientiert hat. Die Behörde muss die ihr zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft haben, um die voraussichtlichen Auswirkungen ihrer Entscheidung so zuverlässig wie möglich abschätzen zu können und einen Verstoß gegen Verfassungsrecht zu vermeiden (BVerfGE 50, 290, 333 f.) Dabei erlangen "Zahlen und Daten [...] nicht selten ausschlaggebendes Gewicht" (Lerche in: Isensee-Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 2. Aufl. 2000, § 122 Rn. 19).

Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass für Entscheidungen von solcher Tragweite für die betroffenen Bürger wie im vorliegenden Fall eine aktive Beteiligung sachkundiger Einwohner durch ggf. entscheidungserhebliche Informationen und Anregungen an den Gemeinderat, zu denen mangels einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen kein anderer in der Lage ist, zwingend geboten ist, um den strengen Vorgaben des BVerfG zu genügen

Alle drei gewählten Sprecher der Bürgerinitiative proBergdörfer verfügen über eine adäquate Ausbildung und Berufsausübung sowie ein umfangreiches Fachwissen bzgl. der Thematik Windenergieanlagen und der örtlichen Gegebenheiten. Die Sprecher vertreten die BI im Außenverhältnis, insbesondere bei Gesprächen mit den Fachbehörden, der Presse und den politischen Entscheidern.

Aus alledem folgt, dass der Bürgerinitiative proBergdörfer ein Rechtsanspruch auf Hinzuziehung ihrer vorstehend benannten Vertreter zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des NVK bzw. seiner Ausschüsse bzgl. der Thematik Windenergieanlagen im Wirkungsbereich der Bergdörfer und umliegender Gemeindeteile zusteht.

#### Begründung zum Antrag Ziff. 2:

Die vorstehenden Ausführungen gelten für den auf § 33 Abs. 4 GemO gestützten Antrag entsprechend und sind über § 5 der Verbandssatzung NVK anzuwenden.

Bemerkenswert ist die Entstehungsgeschichte dieser durch die sog. Demokratisierungsnovelle v. 04.11.1975 (GBl. S. 726) in die GemO) aufgenommene Vorschrift (vgl. dazu Kunze/Bronner/Katz, Rn. 13). Vor dieser Zeit war die Beteiligung der Einwohner an der Arbeit des Gemeinderats auf die Möglichkeit der Hinzuziehung sachkundiger Einwohner gem. Abs. 3 des § 33 GemO oder als beratende Mitglieder in die beschließenden und beratenden Ausschüsse beschränkt. Die Demokratisierungsnovelle hat im Interesse der Gewährleistung der Bürgernähe und der Festigung der Vertrauensgrundlage zwischen den Einwohnern und den Organen der Gemeinde die Möglichkeiten der laufenden Beteiligung der Einwohner am Willensbildungsprozess durch die Fragestunde und die Anhörung erweitert. Diese bereits vor fast 40 Jahren angestrebten Ziele verdienen gerade auch in heutiger Zeit besondere Beachtung und werden z.B. explizit im Windenergieerlass Baden-Württemberg ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen